

Sachbeschädigungsdelikte, §§ 303 ff. StGB

I. Überblick über die Sachbeschädigungsdelikte und deren geschützte Rechtsgüter:

1. **Sachbeschädigung, § 303 StGB:** Beschädigen oder Zerstören einer fremden Sache. Rechtsgut ist das Eigentum. § 303 StGB ist Grundtatbestand zu §§ 305, 305a StGB. Die Sachbeschädigung ist ein Vorsatzdelikt, fahrlässige Sachbeschädigung ist straflos. Nach § 303 III StGB ist der Versuch strafbar.
2. **Datenveränderung, § 303a StGB:** Löschung oder Veränderung von Daten. Rechtsgut ist das Interesse des Verfügungsberechtigten an der unversehrten Verwendbarkeit der in den gespeicherten Daten enthaltenen Information.
3. **Computersabotage, § 303b StGB:** Störung von Datenverarbeitungsvorgängen in fremden Betrieben, fremden Unternehmen oder Behörden. Rechtsgut ist das Interesse von Wirtschaft und Verwaltung am störungsfreien Funktionieren ihrer Datenverarbeitung. § 303b I Nr. 1 StGB stellt eine Qualifikation des § 303a StGB dar. § 303b I Nr. 2 StGB ist hingegen ein selbständiger Tatbestand.
4. **Gemeinschaftliche Sachbeschädigung, § 304 StGB:** Zerstörung von Gegenständen des öffentlichen Interesses (die auch im Eigentum des Täters stehen können). Keine Qualifikation des § 303 StGB, sondern eigenständiges Delikt. Rechtsgut ist das Interesse der Allgemeinheit an der Erhaltung der bezeichneten Gegenstände.
5. **Zerstörung von Bauwerken, § 305 StGB:** Zerstörung oder teilweise Zerstörung der hier genannten Bauwerke (u.a. auch Schiffe, Eisenbahnen). Qualifikation des § 303 StGB, Rechtsgut ist das Eigentum.
6. **Zerstörung wichtiger Arbeitsmittel, § 305a StGB:** Zerstörung oder teilweise Zerstörung fremder technischer Arbeitsmittel (insofern Vorfeldtatbestand zu § 316b StGB) oder Polizei- oder Bundeswehrautos. Qualifikation des § 303 StGB, Rechtsgut ist das Eigentum.

Achtung: Alle Delikte sind Vergehen mit eigens angeordneter Versuchsstrafbarkeit. Die §§ 303, 303a und 303b StGB sind überdies Strafantragsdelikte (§ 303c StGB).

II. Der Tatbestand des § 303 StGB

1. **Tatobjekt:** Eine fremde Sache. Es gilt der Sachbegriff des Diebstahls (Sache als körperlicher Gegenstand, § 90 BGB). Der Wert der Sache spielt keine Rolle. Nicht erforderlich ist es, dass es sich um eine **bewegliche** Sache handelt.
2. **Tathandlung:** Beschädigen oder zerstören.
 - a) **Abs. 1**
 - aa) **Beschädigen:** Jede körperliche Einwirkung auf eine Sache, durch die (1) ihre Substanz nicht ganz unerheblich verletzt wird, (2) ihre bestimmungsgemäße Brauchbarkeit nicht nur unerheblich beeinträchtigt wird oder (3) ihr äußeres Erscheinungsbild wesentlich verändert wird.
 - (1) **Substanzverletzung:** jede Veränderung der stofflichen Zusammensetzung einer Sache.
 - (2) **Funktionsbeeinträchtigung:** diese liegt dann vor, wenn die Sache im vorliegenden Zustand nicht mehr für den vorgesehenen Zweck verwendet werden kann. Ob sie durch eine Reparatur wieder funktionstauglich gemacht werden könnte ist unerheblich. Notwendig ist allerdings auch hier eine gewisse Erheblichkeit. Lässt sich die Sache ohne nennenswerten Aufwand an Mühe, Zeit oder Kosten wieder funktionstauglich machen, liegt keine wesentliche Funktionsbeeinträchtigung vor.
 - (3) **Keine Beschädigung** liegt dagegen vor bei einer bloßen Sach- oder Nutzungsentziehung sowie beim bestimmungsgemäßen Verbrauch einer Sache (z.B. beim Verzehren von Lebensmitteln; hier liegt aber regelmäßig ein Diebstahl vor).
 - bb) **Zerstören:** Die vollständige Vernichtung der Existenz einer Sache oder zumindest eine so weitgehende Beschädigung, dass die Sache ihre bestimmungsgemäße Brauchbarkeit vollständig verliert (= besonderer Grad der Beschädigung).
 - b) **Abs. 2:** Tathandlung des § 303 II kann jedes beliebige Verhalten sein, dass den Taterfolg kausal herbeiführt. Taterfolg des § 303 II ist die **wesentliche Veränderung des äußeren Erscheinungsbildes** (z.B. Graffiti).
 - nicht nur unerhebliche Veränderung: entspricht der Unerheblichkeit bei der Funktionsbeeinträchtigung
 - nicht nur vorübergehende Veränderung: Beeinträchtigungen dürfen nicht in kurzer Zeit selbst vergehen
 - unbefugte Veränderung (nach h.M.: bei Zustimmung des Eigentümers: Tatbestandsausschluss)
 Allgemein: § 303 II StGB ist nur zu prüfen, wenn nicht bereits Abs. 1 vorliegt (Subsidiarität).
3. **Achtung:** Der Begriff „rechtswidrig“ in § 303 StGB stellt kein Tatbestandsmerkmal, sondern ein „allgemeines Verbrechensmerkmal“ und somit nur einen deklaratorischen Hinweis auch oft eingreifende Rechtfertigungsgründe dar.

Literatur / Lehrbücher: Arzt/Weber-Weber, § 12; Eisele, BT 2, §§ 15-20; Krey/Hellmann/Heinrich, BT 2, § 5; Rengier, BT I, §§ 24 – 26; Wessels/Hillenkamp, BT 2, § 1.
Literatur / Aufsätze: Eisele, § 303 StGB: Sachbeschädigung durch Graffiti, JA 2000, 101; Hecker, Herstellung, Verkauf, Erwerb und Verwendung manipulierter Telefonkarten, JA 2004, 762; Hilgendorf, Grundfälle zum Computerstrafrecht, JuS 1996, 890, 1082; Satzger, Der Tatbestand der Sachbeschädigung (§303 StGB) nach der Reform durch das Graffiti-Bekämpfungsgesetz, JURA 2006, 428; Schuhr, Verändern des Erscheinungsbildes einer Sache als Straftat, JA 2009, 169; Seelmann, Grundfälle zu den Eigentumsdelikten, JuS 1985, 199; Stree, Beschädigung eines Polizeistreifenwagens, JuS 1983, 836; Stree, Probleme der Sachbeschädigung, JuS 1988, 187.

Literatur/Fälle: Mürbe, Der Autonarr, JuS 1991, 63; Wilhelm, Das überklebte Wahlplakat, JuS 1996, 424.
Rechtsprechung: BGHSt 13, 207 – Autoreifen (Vorsätzliches Ablassen von Luft aus einem Autoreifen); BGHSt 29, 129 – Plakatkleber (Plakate auf Verteilerkästen); BGHSt 31, 185 – Streifenwagen (öffentlicher Nutzen i.S.d. § 304 StGB); BGHSt 44, 34 – Castor-Transport (Funktionsbeeinträchtigung als Beschädigung); BayOBLG NJW 1987, 3271 – Fahrradreifen (Ablassen von Luft als Sachbeschädigung); OLG Oldenburg JR 1984, 35 – Parolen (Besprühen eines Gebäudes); OLG Frankfurt NJW 1990, 2007 – Aufkleber (Bekleben von Oberflächen); OLG Düsseldorf NJW 1999, 1199 – Eisenbahnwagen (Besprühen eines Eisenbahnwagens, der mit einer Schutzfolie beklebt ist).